

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Taubenhafen Eckernförde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eckernförde.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Eckernförde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
 - (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Mitarbeit an der Einführung und Umsetzung eines tierschutzgerechten Stadttaubenmanagements in Eckernförde zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Eckernförder Stadttauben.
 - die Mitarbeit an der Errichtung und Betreuung von betreuten Taubenschlägen in Eckernförde nach dem sog. „Augsburger Modell“ für eine dauerhafte tierschutzgerechte Regulierung der Stadttauben-Population in Kooperation mit der Stadt Eckernförde, den Kirchen, ortsansässigen Unternehmen, Vereinen und Privatpersonen.
 - die Etablierung und Betreuung von kontrollierten Fütterungsstellen an stark von Tauben frequentierten Plätzen, an denen die Einrichtung eines betreuten Schlages (noch) nicht möglich ist.
 - die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die menschengemachten Ursachen des Stadttaubenproblems sowie deren Lebensweise, Herkunft und das geringe Schadenspotenzial dieser Tiere, um das Verständnis und die Toleranz der Eckernförder/-innen ihnen gegenüber zu verbessern.
 - Interessenvertretung gegenüber Dritten und Kooperation mit kommunalen und staatlichen Stellen, um nachhaltige Lösungen für einen tierschutzgerechten Umgang mit Stadttauben zu entwickeln.
 - die Zusammenarbeit mit anderen Stadttaubeninitiativen, Tauben-Pflegestellen sowie weiteren Tierschutzvereinen zwecks Wissenstransfer und Vernetzung.
- Angestrebt wird außerdem die Durchführung von Schulungen und Workshops zur Sicherung und Erstversorgung von kranken und verletzten Tauben, der Aufbau von

örtlichen Pflegestellen für Tauben sowie die Einrichtung und Betreuung einer Notfallnummer, bei der hilfebedürftige Tauben in Eckernförde gemeldet werden können.

- (4) Der Verein kann sich in Ausnahmefällen auch für die Verbesserung der Lebensbedingungen und die Versorgung von in der Stadt lebenden Wildvögeln und anderen Wildtieren oder verwilderten oder verloren gegangenen Haustieren einsetzen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter/-innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der Antragsteller/-in nicht begründen.
- (3) Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind:
 - aktive Mitglieder (leisten einen finanziellen Beitrag und bringen sich in die Vereinsarbeit ein)
 - passive Mitglieder (leisten lediglich einen finanziellen Beitrag)
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der vorgenannten Beiträge durch Einzugsverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch den Vorstand bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
- (3) Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt oder grob gegen die Gesetze von Sitte und Anstand verstößt.

Gegen den Beschluss der Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. So lange ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monaten verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Pflichten der Mitglieder sind:
 - die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - die Satzung, die Beitragsordnung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Anordnungen des Vorstands bzw. der von ihm beauftragten Personen zu beachten,
 - den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung des Vereins bis zu einem Betrag von 500,00 Euro allein, darüber hinaus nur zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Anfertigung des Jahresberichts,
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, von allen Mitgliedern über geplante individuelle oder gemeinschaftliche Aktivitäten im Namen des Vereins informiert zu werden. Falls das Vereinsgesamtinteresse es erfordert, ist der Vorstand berechtigt, von diesen Aktivitäten abzuraten bzw. diese entsprechend zu modifizieren.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Es wird durch den/die Protokollführer/-in sowie ein weiteres anwesendes Vorstandsmitglied unterschrieben oder mit einer elektronischen Signatur versehen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Anträge
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Veranstaltung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen werden durch Einladungsschreiben von einem Mitglied des Vorstands einberufen. Das Einladungsschreiben kann in Textform erfolgen. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse gegeben haben, sind mit normaler Post einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden kann, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (4) Die Versammlungsleitung in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands. Der Vorstand kann die Versammlungsleitung in der Mitgliederversammlung durch Abstimmung an jedes anwesende Mitglied des Vereins übertragen. Eine Versammlungsleitung ist auch für die Wahl eines neuen Vorstands zu wählen. Die gewählte Versammlungsleitung kann nicht für den Vorstand kandidieren.

- (5) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Ort, Zeit, die Zahl der Stimmberechtigten, die Wahlergebnisse, die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.
- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Vorstandswahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesendeten Tagesordnung und Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimm- und Wahlrecht kann nicht übertragen werden. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Stellt jedoch ein anwesendes Mitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung, ist über diesen Antrag durch Handzeichen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.
- (8) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Für die vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr existent oder steuerbegünstigt sein, so geht das Vereinsvermögen in den Besitz der Stadt Eckernförde über mit der Maßgabe, es

wiedermittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Tierschutzes im Sinne der Satzung zu verwenden.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Satzung, errichtet am 04.01.2025